Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Schweizerisches Handelsamtsblatt SHAB
Feuille officielle suisse du commerce FOSC
Foglio ufficiale svizzero di commercio FUSC
Swiss Official Gazette of Commerce SOGC

Kanton Bern
Canton de Berne

Amtsblatt
Feuille officielle

Rubrik: Konkurse
Unterrubrik: Konkurspublikation/Schuldenruf
Publikationsdatum: SHAB, KABBE 17.01.2024
Öffentlich einsehbar bis: 17.01.2029
Meldungsnummer: KK02-0000038483

Publizierende Stelle
Konkursamt Bern-Mittelland - Dienststelle Mittelland, Poststrasse 25, 3072 Ostermundigen

Konkurspublikation/Schuldenruf BODYGEE AG

Schuldner:
BODYGEE AG
CHE-471.909.096
Bernapark 28
3066 Stettlen

Art des Konkursverfahrens: summarisch

Datum der Konkurseröffnung: 13.11.2023

Rechtliche Hinweise:
Die Gläubiger des Schuldners und alle, die Ansprüche auf die in seinem Besitz befindlichen Vermögensstücke haben, werden aufgefordert, ihre Forderungen oder Ansprüche samt Beweismitteln (Schuldscheine, Buchauszüge usw.) innert der genannten Frist bei der Kontaktstelle einzugeben. Schuldner des Konkursiten haben sich innert der gleichen Frist bei der Kontaktstelle zu melden; Straffolge bei Unterlassung nach Art. 324 Ziff. 2 StGB. Personen, die Sachen des Schuldners als Pfandgläubiger oder aus anderen Gründen besitzen, werden aufgefordert, diese innert der gleichen Frist der Kontaktstelle zur Verfügung zu stellen; Straffolge bei Unterlassung (Art. 324 Ziff. 3 StGB). Das Vorzugsrecht erlischt, wenn die Meldung ungerechtfertigt unterbleibt. Die angegebene Kontaktstelle gilt auch für Beteiligte, die im Ausland wohnen.
Publikation nach Art. 231 und 232 SchKG sowie Art. 29 und 123 der Vo des Bundesgerichtes über die Zwangsverwertung von Grundstücken (VZG).

Frist: 1 Monat(e)
Ablauf der Frist: 27.01.2024
Verkürzte Eingabefrist gemäss Art. 234 SchKG.

Kontaktstelle:
Konkursamt Bern-Mittelland - Dienststelle Mittelland, Poststrasse 25, 3072 Ostermundigen

Bemerkungen:
Diejenigen Gläubiger, welche ihre Forderung bereits im Zusammenhang mit dem Nachlassverfahren angemeldet haben, sind gemäss Art. 234 SchKG der Pflicht zur nochmaligen Eingabe enthoben, es sei denn, sie wollen ihre frühere Eingabe ändern, insbesondere per Wert Konkurseröffnung (13.11.2023) die Forderung aufrechnen. Es wird den Gläubigern empfohlen ihre Forderung per Konkurseröffnung, unter Beilage der Beweismittel, neu einzugeben.